

Einladung

zur 20. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 30.08.2023, 18 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Brachelener Straße" im Stadtteil Lindern
Vorlage: 2853/2023
3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in den städtischen Schulen
Vorlage: 2861/2023
4. Niederschriften als Ergebnisprotokolle
Vorlage: 2878/2023
5. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

6. Grundstücksangelegenheiten
 - 6.1. Verkauf eines städtischen Gebäudes im Bieterverfahren
Vorlage: 2777/2023
 - 6.2. Verkauf eines Baugrundstückes in Geilenkirchen Kraudorf
Vorlage: 2838/2023
 - 6.3. Verkauf eines Grundstückes in Geilenkirchen, Ortsteil Lindern - Maarstraße
Vorlage: 2839/2023
 - 6.4. Kauf einer Ackerfläche als Tauschland
Vorlage: 2852/2023

7. Auftragsvergaben

7.1. Lieferung eines Traktors (Schleppers) für den städt. Bauhof
Vorlage: 2840/2023

7.2. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i. V. m. § 11 Abs. 5
Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999
Vorlage: 2872/2023

8. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
18.08.2023
2853/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	30.08.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.09.2023

Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Brachelener Straße" im Stadtteil Lindern

Sachverhalt:

Die Erschließungsanlage „Brachelener Straße“, beginnend an der Einmündung Linnicher Straße bis auf Höhe Ortsausgang im Stadtteil Lindern wurde, im Zeitraum des Jahres 2018 bis einschließlich des Jahres 2019, im Anschluss an die Erneuerung der Kanalanlage erneuert und verbessert. Es wurden neue Bordstein- und Rinnenanlagen zur Straßenentwässerung gebaut. Die Fahrbahn erhielt, wie auch vorher vorhanden, eine neue Schwarzdecke. Die Gehwegenanlagen wurden an das Fahrbahnniveau angepasst und nunmehr einheitlich in Betonsteinpflaster befestigt.

Durch die erfolgte Straßenbaumaßnahme wurde eine den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entsprechende, wieder auf Jahrzehnte hinaus intakte Verkehrsanlage geschaffen und hierdurch die Erschließungs- und Wohnsituation der angrenzenden Grundstücke erheblich verbessert. Da den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser erneuerten und verbesserten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sind zum Ersatz des der Stadt entstandenen Herstellungsaufwandes für die Fahrbahn, die Straßenentwässerung und die Gehwegenanlagen Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG zu erheben.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen Herstellungsaufwand richtet sich nach dem geltenden Ortsrecht.

Bei der o. g. Erschließungsanlage handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt daher für die Fahrbahn und die Straßenentwässerung 10 %, für die Gehwege 50 % des der Stadt entstandenen beitragsfähigen Aufwandes.

Der von den Anliegern zu tragende Herstellungsaufwand ist nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen auf die durch die jeweilige Anlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen.

Anrechenbar ist hierbei grundsätzlich eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.

Die sich ergebende Fläche wird hiernach entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz bewertet. Dieser beträgt bei bis zu zweigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 100 %.

Die Summe der anrechenbaren und entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit bzw. Nutzung bewerteten Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche. Sie beträgt im vorliegenden Fall 20.415 m².

Zusammenstellung des Aufwandes und Berechnung des Beitragssatzes

Teileinrichtung	beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	umlagefähiger Aufwand
Herstellung der Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung	231.226,86 €	10 %	23.122,69 €
Herstellung der Gehwege	76.607,69 €	50 %	38.303,85 €
Summen:	307.834,55 €		61.426,54 €

Es ergibt sich somit ein Beitragssatz in Höhe von

$$61.426,54 \text{ €} : 20.415 \text{ m}^2 = \mathbf{3,00889 \text{ €/m}^2 \text{ Abrechnungsfläche.}^*}$$

* Die Abrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt noch nicht abschließend geprüft. Daher können sich bis zur Ratssitzung am 13.09.2023 noch geringfügige Änderungen ergeben.

Gemäß den ergänzenden Vorschriften des § 8a KAG besteht die Möglichkeit, einen Förderantrag beim Land NRW zu stellen, wenn der Tag der Entscheidung, die Erneuerungsmaßnahme durchzuführen, nach dem Stichtag 01.01.2018 gefasst wurde.

Dieser Tatbestand ist im vorliegenden Fall leider nicht erfüllt. Eine Förderfähigkeit der Straßenbaumaßnahme „Brachelener Straße“ ist somit ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage „Brachelener Straße“ im Stadtteil Lindern werden gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen Beiträge erhoben. Der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung.

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr von den Driesch, 02451 - 629 224)

Dezernat III
15.08.2023
2861/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	24.08.2023
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	30.08.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.09.2023

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in den städtischen Schulen

Sachverhalt:

Seit dem Schuljahr 2021/2022 werden die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote - Vormittagsbetreuung und Offene Ganztagsschule - in den sechs Grundschulen und in der Städtischen Realschule auf der Grundlage einer Beitragssatzung erhoben. Bis dahin erfolgte der Einzug der Elternbeiträge durch den Maßnahmeträger MalteserWerke gGmbH.

Anlässlich einer überörtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurde dieses System der Beitragserhebung durch den Maßnahmeträger moniert. Da es sich bei den Elternbeiträgen um öffentlich-rechtliche Zahlungsverpflichtungen handelt, dürfen diese nur auf Grundlage einer Satzung erhoben werden und müssen dann auch durch einen entsprechenden Beitragsbescheid festgesetzt werden.

Dieses Prüfungsergebnis hat die Verwaltung zum Anlass genommen, einen entsprechenden Satzungsentwurf zu erarbeiten, der auch vom Rat verabschiedet wurde und zum 01.08.2021 in Kraft getreten ist. Dabei wurden die bis dahin geltenden Beträge unverändert übernommen. Seitdem beträgt der Beitrag einheitlich 65,- € monatlich. Eine Reduzierung auf 35,- € monatlich gilt für Geschwisterkinder, für Empfänger bestimmter Sozialleistungen gilt eine vollständige Beitragsbefreiung.

Bereits bei der damaligen Beschlussfassung wurde darauf hingewiesen, dass nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen des SGB VIII und des KiBiz Elternbeiträge nach sozialen Gesichtspunkten zu staffeln sind, so wie dies auch von den Kita-Elternbeiträgen bekannt ist. Bei der Umstellung wurde hierauf aber bewusst aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen zunächst verzichtet. Nunmehr ist es aber angezeigt, die notwendige Änderung zu vollziehen.

Die Verwaltung hat sich hinsichtlich der Höhe der Beiträge zum einen an der Struktur vergleichbarer Nachbarkommunen und zum anderen an der Einkommensstaffelung der Tabelle für die Kita-Elternbeiträge orientiert. Insbesondere wird vorgeschlagen, ein Einkommen bis zu 30.000,- € sowie Bezieher von Sozialleistungen und Geschwisterkinder freizustellen. Der bislang für die Vormittagsbetreuung erhobene Beitrag von 30,- € soll auf 40,- € angehoben werden.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt. Die Satzung soll zum Schuljahresbeginn 2024/2025 in Kraft treten und die bisherige Satzung ablösen.

Beschlussvorschlag:

Der beigefügte Satzungsentwurf wird verabschiedet.

Anlage/n:
Satzung OGS gestaffelt

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern
an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe
und der Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Geilenkirchen (Offene Ganztagschulen)
vom

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV. NRW. S. 250), § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509) und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am xx.xx.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen (OGS) im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I erhebt die Stadt Geilenkirchen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Antrag und Aufnahme

- (1) Die Antragstellung zur Teilnahme an dem Betreuungsangebot erfolgt in der zuständigen OGS. Das Anmelde- und Aufnahmeverfahren nimmt der Träger der OGS eigenverantwortlich in Abstimmung mit den jeweiligen Schulleitungen wahr. Die Aufnahmen erfolgen nach schulinternen sozialen Aufnahmekriterien jeweils für ein Schuljahr; eine stillschweigende Verlängerung erfolgt nicht. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die OGS besteht nicht. Nach Aufnahme in ein Ganztagsangebot an Grundschulen ist eine regelmäßige (tägliche) Teilnahme an Schultagen verpflichtend. Eine Befreiung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (2) Die Aufnahme in die OGS ist nur zum 1. eines Monats möglich bis zum Ende des Schuljahres. Eine Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 3 Schuldner und Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Offenen Ganztagschule an die Stadt Geilenkirchen zu entrichten. Nicht getrenntlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (§ 33 SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Die monatlichen Beiträge sind entsprechend dem Jahreseinkommen nach § 4 dieser Satzung wie folgt zu entrichten:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
1	bis 30.000,- €	0,00 €
2	ab 30.001,- bis 38.000,- €	50,00 €
3	ab 38.001,- bis 50.000,- €	70,00 €
4	ab 50.001,- bis 62.000,- €	100,00 €
5	ab 62.001,- bis 74.000,- €	120,00 €
6	ab 74.001,- bis 86.000,- €	150,00 €
7	ab 86.001,- bis 98.000,- €	170,00 €
8	ab 98.001,- bis 110.000,- €	190,00 €
9	über 110.000,- €	210,00 €

- (4) Für das Betreuungsangebot an Schultagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr außerhalb der Unterrichtsstunden ist ein monatlicher Beitrag von 40,- € pauschal je Teilnehmer/in unabhängig vom Jahreseinkommen und der Geschwisterkindregelung zu entrichten. Die Pauschale entfällt für Teilnehmer/innen, welche die Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen.
- (5) Kosten für Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe des Trägers der OGS an diesen zu zahlen. Für Teilnehmer/innen des offenen Ganztagsangebotes an Grundschulen ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung als Bestandteil des pädagogischen Konzepts verbindlich.

§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, demnach die Bruttoeinkünfte abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten. Werbungskosten werden in Höhe des durch die Finanzbehörde anerkannten Betrages berücksichtigt. Liegt kein Steuerbescheid vor, wird die jeweils gültige Werbungskostenpauschale zugrunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist der erwirtschaftete Gewinn maßgebend.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist bis zu einer Höhe von 300,- € nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (Beamte, Richter, Pfarrer, Lehrer, Soldaten, etc.), dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 5

Einkommensnachweis

Bei Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und danach auf Verlangen haben die nach § 3 dieser Satzung Zahlungspflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 3 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Solange Angaben zur Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist der Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

§ 6

Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind der Eltern oder von Personen, die nach § 3 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Offene Ganztagschule im Sinne des § 1 dieser Satzung, so ist für das erste Kind der volle Beitrag zu entrichten. Für das zweite und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben.
- (2) Dies gilt nicht für das Betreuungsangebot nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung.
- (3) Es wird kein Beitrag erhoben, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 7

Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung, insbesondere durch die Schulferien, nicht unterbrochen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule. Die Anmeldung eines Kindes und damit die Beitragspflicht sind für die Dauer eines Schuljahres bindend. Wird das Kind im Laufe eines Schuljahres zu den Angeboten der Offenen Ganztagschule aufgenommen, ist die Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- und Wegzügen, bei Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes kann der Beitragszeitraum verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt. Die Entscheidung trifft die Stadt Geilenkirchen im Einzelfall.
- (4) Ein Ausschluss aus der OGS kann erfolgen, wenn

die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder
die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

- (5) Die Beitragspflicht bis zur Beendigung des Betreuungsvertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Fälligkeiten und Zahlungsweise

Der Elternbeitrag ist zum Schuljahresbeginn, bei monatlicher Zahlung zum 01. des jeweiligen Monats im Voraus fällig.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.03.2021 außer Kraft.

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	30.08.2023

Niederschriften als Ergebnisprotokolle

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat sich die Verwaltung mit verschiedenen Einsparpotenzialen beschäftigt. Unter anderem mit dem Personalaufwand für die Erstellung von Niederschriften über Rats- und Ausschusssitzungen.

In § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen ist festgelegt: „die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten“. Auch der Gesetzestext und entsprechende Kommentierungen legen fest, dass eine Niederschrift lediglich den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse für die Zukunft festhalten soll. Dies gilt für alle Beschlüsse, also materielle (inhaltliche) Entscheidungen ebenso wie für verfahrenslenkende Entscheidungen (z. B. Vertagung, Schluss der Aussprache, Ausschluss der Öffentlichkeit etc.). Eine Niederschrift über den Ablauf der Sitzung (Verhandlungsniederschrift, Ratsprotokoll) ist von § 52 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nicht mehr vorgesehen. Allerdings können Fraktionen zu eigenen Zwecken Mitschriften anfertigen.

Die Erstellung der derzeit sehr ausführlichen Niederschriften, die jede einzelne Wortmeldung wiedergeben, bindet viel Personal. Mit der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben können jedoch jährlich hohe Personalaufwendungen eingespart werden:

9,3 Stunden	*	A10 68 €/h	632,40 € pro Sitzung
2,0 Stunden	*	A14 83 €/h	166,00 € pro Sitzung
			798,40 € pro Sitzung

38 Sitzungen * 798,40 € pro Sitzung 30.339,20 Euro pro Jahr

2024	Ca. 30.500 €
2025	Ca. 31.500 €
2026	Ca. 32.500 €

In der aufgeführten Berechnung wird davon ausgegangen, dass jede Niederschrift durch einen Schriftführer mit der Besoldungsstufe A10 erstellt und durch eine amtsleitende Person mit der Besoldungsstufe A14 geprüft wird. Dementsprechend sind die Aufwendungen des Verwaltungsvorstandes, welcher sowohl die Niederschriften des Haupt- und Finanzausschusses als auch die des Rates prüft, nicht eingerechnet. Zudem wird von einer jährlichen Personalkostensteigerung von 3 % ausgegangen.

Aufgrund der o. g. Ausführungen und der derzeitigen Haushaltslage möchte die Verwaltung die Erstellung der Niederschrift als Ergebnisprotokoll mit Beginn dieser Sitzungsperiode umsetzen. Die Geschäftsordnung soll in der nächsten Ratssitzung entsprechend angepasst werden.

(Verwaltung, Frau Kamphausen, 02451/629-136)